



Länderspezifische Zusatzbestimmungen Baden-Württemberg

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen/ersetzen die Regelungen in der bundesweiten ÜEA-Richtlinie und sind daher für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei in Baden-Württemberg (BW) bindend.

Für VS-Anlagen gelten gesonderte Regelungen.

1. (Ergänzung zu Nr. 2.4)

Bereits bestehende ÜEA, die die Anforderungen in Hinblick auf die differenzierte Alarmübertragung noch nicht erfüllen, müssen umgerüstet werden, wenn es die zuständige Polizeidienststelle fordert.

2. (Ergänzung zu Nr. 4.1)

Das LKA BW führt den "Nachweis über Errichterfirmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen" (Errichterliste). Ergänzend zur Anlage 7 sind Firmen aus anderen Bundesländern nur dann berechtigt, ÜEA im Sinne dieser Richtlinie in BW zu errichten, wenn sie sich, wie für Baden-Württemberg unter bestimmten Voraussetzungen gefordert, einer Freiwilligkeitsüberprüfung im Sinne des "Pflichtenkatalogs von Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (Pfk)" unterziehen. Das LKA BW ist berechtigt, Wiederholungsüberprüfungen der bereits gelisteten Errichterfirmen durchzuführen. Art, Zeitpunkt und Umfang dieser Wiederholungsüberprüfungen legt das LKA BW fest. Die Wiederholungsüberprüfungen werden vorher angekündigt.

3. (Ergänzung zu Anlage 5b)

zu Nr. 5.1 (Auslösung)

Die Entscheidung, ob ein NGRS durch „Jedermann“ oder nur durch „bestimmte Personen“ ausgelöst werden darf, wird vom örtlich zuständigen Polizeipräsidium einzelfallbezogen, nach vorheriger Bewertung und in Abstimmung mit dem Betreiber getroffen.

zu Nr. 5.1 (Sprachverbindung)

Die Möglichkeit einer Sprachverbindung ist vorzusehen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang diese Anwendung findet, wird vom örtlich zuständigen Polizeipräsidium einzelfallbezogen, nach vorheriger Bewertung und in Abstimmung mit dem Betreiber getroffen. Datenschutzrechtliche Belange sind vorab durch den Betreiber zu prüfen.



4. (Ergänzung zu Anlage 7a)

zu Nr. 3.1 und 3.2

Die jeweilige Polizeidienststelle erhält die Möglichkeit, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der vom Errichter oder Instandhalter eingesetzten Fachkräfte durchzuführen. Die Durchführung richtet sich dabei nach den für diese Dienststelle jeweils geltenden Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Auf Anforderung der zuständigen Polizeidienststelle haben Errichter und Instandhalter zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung eine aktuelle Liste sowie die vollständig ausgefüllten Einverständniserklärungen (erhältlich über die zust. Polizeidienststelle) der für Arbeiten an ÜEA eingesetzten Fachkräfte vorzulegen.

5. (Ergänzung zu Anlage 10)

Zu Nr. 3.2

Die Meldungsart 25H darf nur angewandt werden, wenn das NGRS ausschließlich als „Amokalarmierungssystem“ eingesetzt wird.